

Salm

V e r k a u f s p r o s p e k t

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe Februar 2025



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Der Fonds.....	8
Die Verwaltungsgesellschaft.....	10
OGA-Administrator.....	13
Die Verwahrstelle.....	14
Die Transfer- und Registerstelle	14
Besondere Hinweise	14
a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen	14
b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.....	15
c) Hinweise zu Risiken	15
d) Risikomanagementverfahren.....	25
e) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen.....	26
f) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen.....	28
g) Jahres- und Halbjahresberichte.....	29
h) Verwendung der Erträge	29
i) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	29
j) Datenschutz / Datenschutzerklärung	30
k) Verhinderung von Geldwäsche.....	30
l) Anwendbares Recht und Vertragssprache	31
m) Anlegerinformationen	31
Anhang – Die Teilfonds im Überblick	33
I. Salm – SARA Global Convertibles	33
Verwaltungsreglement.....	49
Artikel 1 - Der Fonds.....	49
Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft	50
Artikel 3 - Die Verwahrstelle	50
Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen	53
Artikel 5 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil	62
Artikel 6 - Ausgabe und Tausch von Anteilen.....	64
Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen.....	65
Artikel 8 - Anteilzertifikate	66

Artikel 9 - Rücknahme von Anteilen.....	66
Artikel 10 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes.....	67
Artikel 11 - Aufwendungen und Kosten des Fonds.....	67
Artikel 12 - Revision.....	69
Artikel 13 - Verwendung der Erträge	69
Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements.....	70
Artikel 15 - Veröffentlichungen.....	70
Artikel 16 - Dauer des Fonds / der Teilfonds und der Anteilklassen, Zusammenschluss, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung.....	70
Artikel 17 - Verjährung und Vorlegungsfrist	72
Artikel 18 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	72
Artikel 19 - Inkrafttreten	72
Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz	73

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Administrator:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 29.008.288,00 Euro
(Stand: 30. September 2024*)

Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft:

Martin Groos

Matthias Müller

Bernhard Heinz

Gerrit van Vliet

Alle geschäftsansässig an der Adresse der Verwaltungsgesellschaft.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft:

André Jäger (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Markus Neubauer

Katja Müller

Alle geschäftsansässig Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland.

Verwahrstelle sowie Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg:

UBS Europe SE, Luxembourg Branch
33A, Avenue John F. Kennedy
L-2010 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager:

Salm-Salm & Partner GmbH
Schlossstr. 3
D-55595 Wallhausen
Deutschland

Transfer- und Registerstelle im Großherzogtum Luxemburg:

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1017 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsstelle:

Salm-Salm & Partner GmbH
Schlossstr. 3
D-55595 Wallhausen
Deutschland

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg,

*Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement einschließlich der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ integraler Bestandteil dieses Prospektes.

Dieser Verkaufsprospekt gilt für alle Anteilklassen des Fonds „Salm“ mit den „Salm – SARA Global Convertibles“ und ist bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen sowie

auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenlos erhältlich.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden.

Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in die Gesellschaft investieren können.

Folgende Personen sind auch als US Personen anzusehen:

- (i) ein „Employee Benefit Plan“ (Mitarbeitervorsorgeplan) im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“), der Titel I des ERISA unterliegt,
- (ii) ein „Plan“ im Sinne von Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung („IRC“),
- (iii) eine Einheit, deren zugrunde liegende Vermögenswerte «Planvermögen» gemäss Titel I des ERISA oder Section 4975 des IRC beinhalten, oder
- (iv) ein Regierungsplan oder eine andere Art von Plan (oder eine Einheit, in deren Vermögenswerte die Vermögenswerte eines solchen Regierungs- oder sonstigen Plans eingerechnet werden), der einem Gesetz, einer Bestimmung oder einer Einschränkung ähnlich Section 406 des ERISA oder Section 4975 des IRC unterliegt.

Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als luxemburgisches Finanzinstitut (Investment Entity) und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen luxemburgischen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Information an die entsprechenden ausländischen Behörden weitermelden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA oder CRS wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Zu einer ersten Information über den Fonds wird auf die tabellarische Übersicht "Die Teilfonds im Überblick" hingewiesen.

Der Fonds

Der Investmentfonds **Salm** ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in Form eines Sondervermögens (fonds commun de placement, „FCP“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010) (der „Fonds“).

Der Fonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Konstruktion).

Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen oder mehrere neue Teilfonds auflegen, zwei oder mehrere Teilfonds zusammenlegen und einen oder mehrere bestehende Teilfonds auflösen.

Jeder Teilfonds stellt ein Sondervermögen dar, das unter den Anteilhabern des Teilfonds zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile des Teilfonds aufgeteilt ist.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Sofern das Fonds bzw. Teilfondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte

Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds bzw. Teilfonds entstehen, zumal sowohl die Zielfonds, als auch der Fonds Salm bzw. die Teilfonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne von Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Erwirbt der Fonds Salm bzw. die Teilfonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Salm keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeprovisionen berechnen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds dieses Fonds als Zielfonds, so darf die Verwaltungsgesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen und nicht eine Verwaltungsvergütung sowohl auf der Ebene des erwerbenden Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds berechnen.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind im Abschnitt "Besondere Hinweise" dieses Verkaufsprospektes, in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick", und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Der Fonds **Salm** wurde im Jahr 2012 gegründet und besteht derzeit aus den folgenden zwei Teilfonds:

- „SARA Global Convertibles“ (Name bis Juli 2024 „*Salm Nachhaltige Wandelanleihen Global*“, Name bis Ende [*November*] 2021 „*Salm Sustainability Convertible*“, zum Dezember 2021 wurde der bis dahin bestehende Teilfonds „*Salm Balanced Convertible*“ auf diesen verschmolzen, wobei der „*Salm Balanced Convertible*“ anlässlich dieser Verschmelzung unterging);

Der Begriff SARA verbindet zwei wichtige Ertragsbegrifflichkeiten des Fondsmanagements, welche im Investmentprozess des Fonds Beachtung finden und unser Selbstverständnis widerspiegeln: Selection Alpha und Risk Alpha. Diese Konzepte stehen für unseren Anspruch, die besten Einzeltitel auszuwählen und das Portfoliorisiko optimal zu steuern

Innerhalb eines Teilfonds können zwei oder mehrere Anteilklassen vorgesehen werden. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ Erwähnung. Dabei können auch sogenannte währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt werden. Hier sollen die im Investmentfonds vorhandenen Fremdwährungsrisiken gegen die Währung der betreffenden Anteilklasse abgesichert werden.

Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, kann durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken das Risiko von Währungsschwankungen teilweise vermindert werden. Das im teilfondsspezifischen Anhang definierte Ziel zur Reduktion von Währungsschwankungen soll, falls zur Anwendung kommend, mit einer Absicherungsquote zwischen 95 % und 105 % angestrebt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Der Netto-Inventarwert pro Anteil wird in der Währung der aufgelegten Anteilklasse des Teilfonds ausgewiesen, so wie in der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ beschrieben. Die Referenzwährung und damit die konsolidierte Währung des jeweiligen Teilfonds werden ebenfalls in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Alle Anteilklassen sind für Privatanleger vorgesehen.

Die jeweiligen Erstausgabepreise können der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der Ausgabeaufschlag kann dem Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden und bezieht sich auf den Netto-Inventarwert je Anteil.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde im RESA, *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) veröffentlicht.

Alle Anteile eines Teilfonds sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt. Eine detaillierte Beschreibung der Teilfonds mit den Anteilklassen kann der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Rechnungsjahr der Teilfonds läuft grundsätzlich jeweils vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 30. September des nachfolgenden Kalenderjahres.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen sind unter „Besondere Hinweise“ in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements niedergelegt.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung der Teilfonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten der Teilfonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Außerdem wird die Portfolio-Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht: $TOR = [(Total1 - Total2) / M] \times 100$ wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = $x + y$

x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = $s + t$

s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes

t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes

M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und

Vereinigungen (*Recueil électronique des sociétés et associations* am 3. Juni 2000 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt.

Die letzte Änderung der Satzung wurde durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds („AIF“). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (*sociétés de participation financière*), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Die den jeweiligen Teilfonds des Fonds zufließenden Gelder werden gemäß der im Verwaltungsreglement sowie diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft kann ferner ein Anlageausschuss beigeordnet werden, der im Hinblick

auf das Fondsmanagement unterstützend und beratend tätig wird.

Der Anlageausschuss beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Darüber hinaus kann sich die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich auf eigene Kosten oder auf Kosten des Fonds bzw. der Teilfonds von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management eines oder mehrerer Teilfonds zur Umsetzung der Anlageziele auf Kosten des Fonds bzw. der Teilfonds eine oder mehrere professionelle externe Fondsmanagementgesellschaften beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt. Die für die einzelnen Teilfonds beauftragten Fondsmanagementgesellschaften („Portfoliomanager“) und/oder Anlageberater sind der tabellarischen Übersicht „Die Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der Portfoliomanager kann sich auch von einem Anlageberater beraten lassen. Die Kosten der Anlageberatung gehen zu Lasten der Fondsmanagementvergütung.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die mit der Anlageentscheidung beauftragte Fondsmanagementgesellschaft kann in deren Auftrag sogenannte „Soft Commission“-Vereinbarungen (Vereinbarungen über Provisionsnachlässe) nur in solchen Fällen abschließen, in denen dies nachweislich zum Nutzen der Anteilinhaber geschieht, und in denen sich die Beteiligten davon überzeugt haben, dass die Transaktionen, die zu diesen Soft-Commissions führen, in gutem Glauben, unter strenger Befolgung der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber getätigt werden. Die Provisionsnachlässe dürfen nicht einzelnen Personen zu Gute kommen. Die Verwaltungsgesellschaft oder die beauftragte Fondsmanagementgesellschaft muss alle derartigen Vereinbarungen unter marktüblichen Bedingungen abschließen.

Diese Portfoliomanager bringen ihre umfassenden Kenntnisse der für die Teilfonds relevanten Anlagemärkte ein und treffen die zur sachgerechten Umsetzung der jeweiligen Anlagepolitik erforderlichen Anlageentscheidungen.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

OGA-Administrator

Der OGA-Administrator des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ist sie die mit der Verwaltung der Organismen für gemeinsame Anlagen, die unter Teil I des Gesetzes von 2010 fallen („OGA“), beauftragte Stelle („OGA-Verwaltung“).

Die OGA-Verwaltung kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden:

Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („NIW Berechnung“) und Rechnungslegung sowie Kundenkommunikation.

Der OGA-Administrator kann unter seiner Verantwortung und Kontrolle verschiedene Funktionen und Aufgaben an andere Stellen übertragen, die für die Ausführung dieser Aufgaben gemäß den geltenden Vorschriften geeignet und qualifiziert sein müssen. Für den Fall, dass eine oder mehrere Funktionen übertragen werden, finden Sie den Namen der jeweils ernannten Stellen in Abschnitt 1. „Verwaltung und Management“.

Der OGA-Administrator ist für die NIW-Berechnung und Rechnungslegung verantwortlich, d. h. die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze zu führen. Er ist ferner für die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Auslieferung der für Anteilinhaber bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zur Pflege des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen. Diese Funktion wurde übertragen, wie im folgenden Abschnitt angegeben.

Die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements festgelegten Rechten und Pflichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Europe SE, Luxembourg Branch mit Sitz in Luxemburg zur Verwahrstelle bestellt.

Die Transfer- und Registerstelle

Transfer- und Registerstelle des Fonds ist die European Fund Administration S.A. mit Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1017. Die Transfer- und Registerstelle ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*). Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Umtausch, Rücknahme und Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilscheinregisters.

Besondere Hinweise

a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen der jeweiligen Teilfonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement in Verbindung mit der tabellarischen Übersicht "Die Teilfonds im Überblick" niedergelegt. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Bei Letzteren handelt es sich insbesondere um Options- und Finanztermingeschäfte. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird. Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen. Beim Einsatz von Derivaten werden die Teilfonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD außerhalb der EU oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht genutzt.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den OGAW (Fonds) gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des OGAW.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum der Teilfonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren der Teilfonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds / Teilfonds stehen.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxemburg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zur Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass der Fonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Prospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Prospekt dargestellt sind.

Der Fonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF Rundschreiben 11/512 und den ESMA-Richtlinien wieder investieren.

c) Hinweise zu Risiken

Die auf Grund der Anlagepolitik besonderen Risiken der jeweiligen Teilfonds sind in der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ aufgeführt.

aa) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den im Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken mit Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen. Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahrrisiken**).

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

bb) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere, da das Zinsänderungsrisiko sich hier aus unsicheren Erwartungen

über das zukünftige Niveau des Marktzinses ergibt.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des jeweiligen Teilfonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Teilfonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Ab dem 1. Januar 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist ab 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt. Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem

1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Mit FATCA und CRS verbundene Risiken

Im Rahmen der luxemburgischen FATCA- und CRS-Bestimmungen werden dem Fonds bzw. dessen Teilfonds umfangreiche Compliance- und Reportingpflichten auferlegt. Zur Erfüllung dieser Pflichten erklärt sich jeder Anleger dazu bereit, dem AIFM eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. IRS Formular W-8) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger den AIFM unverzüglich (d.h. innerhalb von dreißig (30) Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen. Sofern ein Anleger dem nicht, nicht in der bestimmten Form und/oder zu dem bestimmten Zeitpunkt nachkommt, und die Teilfonds infolgedessen ihre Compliance- und Reportingpflichten nicht erfüllen können, besteht das Risiko eines erhöhten Quellensteuereinbehalts auf Zahlungen von Kapitalerträgen aus US-Quellen an die Teilfonds. Weitere mögliche Risiken bei Nichteinhaltung der Compliance- und Reportingpflichten sind bspw. die Verhängung von Bußgeldern i.H.v. bis zu 250.000 EUR oder die Auferlegung von Strafzahlungen i.H.v. bis zu 0,5 Prozent des meldepflichtigen Betrages (mindestens jedoch 1.500 EUR) durch die lokalen Behörden. Sollten den Teilfonds Steuerzahlungen und/ oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den FATCA-Bestimmungen oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den CRS-Bestimmungen auferlegt werden, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

Rohstoffrisiko

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, die an einem Sekundärmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden können, z.B. Industriemetalle und Öl.

Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatiler als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, so dass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung der Rohstoffe zur Folge haben.

Branchenrisiko

Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

Kontrahentenrisiko

Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Bei den Vertragspartnern handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Investition in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Länderrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig. Investitionen in Emerging Markets bieten aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Dem können jedoch aufgrund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität eines Finanzmarktproduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. So ist es beispielsweise schwieriger ein Wertpapier mit geringer Markttiefe und geringem Emissionsvolumen zu veräußern, als die Aktie eines Dax-notierten Unternehmens.

Risiken bei Zertifikaten

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet. Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Credit Default Swaps (CDS)

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es dem Sicherungsnehmer ermöglichen, das Ausfallrisiko des Referenzschuldners des CDS auf den Sicherungsgeber zu übertragen. Für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber und erhält im Gegenzug eine Ausgleichszahlung bei Ausfall des Referenzschuldners. Grundsätzlich kann der Fonds hierbei sowohl als Sicherungsnehmer, als auch als -geber auftreten.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und dessen Anteilhabern schaden.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Portfoliomanager, OGA-Administrator, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurde, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiken bei Real Estate Investment Trusts (REITs)

Der Fonds investiert in an einem geregelten Markt gehandelte Aktien von REITs (Real Estate Investment Trusts) oder Unternehmen, die als solche zu qualifizieren sind, sowie in Aktien von

sonstigen, börsennotierten Immobiliengesellschaften.

Investitionen in REITs, REITs vergleichbaren Papieren oder in börsennotierte Immobilienaktien können mit sehr hohen Wertschwankungen einhergehen. REITs, Unternehmen, die als REITs zu qualifizieren sind, und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind öffentlich gehandelte Vermögensmassen, die insbesondere nach ausländischem Recht in Rechtsform eines Trusts, als Kapitalgesellschaft oder in vergleichbarer Weise auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik organisiert sind, in denen die Anlagegelder zusammengelegt und primär in gewerblichen Immobilien investiert werden.

Diese Unternehmen können in ein breites Spektrum von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie beispielsweise Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnungen, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, REITs vergleichbaren Unternehmen und Aktien an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittenten der Titel, in die investiert wird, ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Aktien an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen und Risiken belastet sein können.

Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotiz an ausreichender Liquidität an der jeweiligen Börse fehlen. Der Wert von Immobilien kann schwanken, beispielsweise infolge der allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und verschärfter Konkurrenz, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, behördlicher Mietpreisbeschränkungen, Veränderungen des Wertes eines Wohngebiets, Veränderungen in der Einschätzung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter sowie steigender Zinssätze. Neben den Wertveränderungen der ihnen zugrundeliegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Gesellschaften ebenfalls durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer oder Mieter bzw. Pächter beeinträchtigt werden.

Risikohinweise bei Contingent Convertibles

Im Gegensatz zu Convertible Bonds (Wandelschuldverschreibungen) und Bonds-Cum-Warrants (Optionsanleihen) ist im Fall von Contingent Convertible Bonds ein Umtausch in Aktien oder eine komplette oder teilweise Kapitalabschreibung in der Regel verpflichtend, wenn der Emittent unter die Eigenkapitalquote fällt. Contingent Convertible Bonds werden meist von Finanzintermediären ausgegeben, womit gegebenenfalls spezifische Risiken verbunden sind.

Anlagen in Contingent Convertibles Bonds können unter anderem die folgenden Risiken aufweisen:

Laufzeitverlängerungsrisiko:

Manche Contingent Convertibles Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiko:

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertibles Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.

Konvertierungsrisiko:

Es kann für den Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, zu bewerten, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung verhalten werden. Bei der Umwandlung in Eigenkapital kann der Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter gezwungen sein, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, da gemäß der Anlagestrategie des betreffenden Fonds kein Eigenkapital im Portfolio erlaubt ist. Dieser gezwungene Verkauf kann wiederum zu Liquiditätsproblemen bei diesen Anteilen führen.

Streichung von Couponzahlungen:

Bei manchen Contingent Convertibles Bonds können Couponzahlungen jederzeit und beliebig lange vom Emittenten gestrichen werden.

Industriekonzentrationsrisiko:

Anlagen in Contingent Convertible Bonds können zu einem erhöhten Industriekonzentrationsrisiko führen, da diese Art von Wertpapieren von einer begrenzten Anzahl an Banken ausgegeben werden.

Schwellenwertrisiken:

Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist. Es kann für den Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, das auslösende Ereignis vorherzusehen, durch das Schulden zu Kapital umgewandelt werden müssen.

Unbekannte Risiken:

Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken:

Der Wert von Contingent Convertible Bonds muss möglicherweise aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung einer solchen Anlageklasse auf den betreffenden zugelassenen Märkten gemindert werden. Daher könnte ein Fonds die gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barkapital oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Anlage liegen.

Rendite-/Bewertungsrisiko:

Die häufig attraktive Rendite von Contingent Convertibles Bonds zieht Anleger an; welche jedoch auch als eine Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Risiko der Finanzintermediäre

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen Aktien des Fonds/der Gesellschaft können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Diese Endanleger können dem Fonds/der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein, sodass das Recht des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern möglicherweise beeinträchtigt wird und nur indirekt ausgeübt werden kann. Der Fonds/die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits bei ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger des Fonds/der Gesellschaft sind, Entschädigung vornehmen zu können.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen

Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologische Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt für die Nichteinhaltung der DSGVO erhebliche Strafen und Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die "ePrivacy-Verordnung") aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen der ePrivacy aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Fertigstellung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

d) Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen. Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilinhaber der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederranlage aus Sicherheiten werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen müssen.

e) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung sowie der Wesentlichen Anlegerinformationen. Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten

Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und - falls dieser älter ist als acht Monate - zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken und der Terrorismusfinanzierung wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilerwerber bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, bei der Transfer- und Registerstelle oder bei einer anderen Stelle, die den Kaufvertrag des Kunden entgegennimmt identifizieren muss. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilhaber und solche, die es werden wollen, durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com) davon in Kenntnis setzen, sowie dies entsprechend im Verkaufsprospekt aufnehmen (soweit erforderlich).

Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen des Fonds zum Ausgabepreis erworben werden. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft entscheiden sollte, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend oder endgültig keine neuen Anteile auszugeben, können Anteile nur im Wege des Zweiterwerbs erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Die Anteilhaber werden darüber informiert, dass Anteile, die von Clearstream gehalten werden, im Namen des Verwahrers (Clearstream) registriert werden.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgen zu einem unbekannten Nettoinventarwert. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile der Teilfonds, die bis 13:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Transfer- und Registerstelle den Auftrag entgegengenommen hat, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsanträge, die nach 13:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Bewertungstage sind für jeden Teilfonds in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" genannt.

Darüber hinaus werden bei den vorgenannten Zahlstellen auch Tauschanträge entgegengenommen. Die Fondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Annahmefristen abzüglich einer Rücknahmeprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen des Fonds zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die

Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei denen der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilinhaber zu schützen.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Ein Tausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse des gleichen oder eines anderen Teilfonds ist zu den in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" genannten Modalitäten möglich.

Gewinnt die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck, dass eine Person, die entweder allein oder mit einer anderen Person vom Besitz von Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen ist oder wird, wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, kann sie diese Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*registre des bénéficiaires effectifs*, "RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

f) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung).

g) Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss jeden Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Diese Berichte sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

h) Verwendung der Erträge

Die Netto-Erträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art können wahlweise kapitalisiert und im Fonds wiederangelegt werden oder an die Anleger ausgeschüttet werden. Hierüber entscheidet die Verwaltungsgesellschaft. Der Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" enthält Angaben über die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des Fonds und dessen Anteilklassen.

Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob für den Fonds auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

i) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer mit Ausnahme der "*taxe d'abonnement*" gemäß Art. 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Erträge und Gewinne des Fonds können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anleger einholen.

Der Fonds unterliegt grundsätzlich einer "*taxe d'abonnement*" i.H.v. 0,05 % p.a., anteilig vierteljährlich zahlbar auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen. Der Satz der "*taxe d'abonnement*" ermäßigt sich auf 0,01% p.a., sofern die Anlage in Teilfonds oder Aktienklassen „institutionellen Anlegern“ vorbehalten ist. Von der "*taxe d'abonnement*" befreit ist der Wert der von der Gesellschaft an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der "*taxe d'abonnement*" unterlegen haben.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxemburg Steueransässigen grundsätzlich nicht in Luxemburg besteuert.

Es wird den Käufern von Fondsanteilen empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

j) Datenschutz / Datenschutzerklärung

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds und dem Fondsverwalter erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds und der Fondsverwalter sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds – bzw. für diesen die Verwaltungsgesellschaft – verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

k) Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Bestimmungen zur Geldwäsche

ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Im Rahmen der Tätigkeit von Investitionen und Desinvestitionen durch die Gesellschaft, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Ebenso werden durch die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 umgesetzt, wenn Anteile durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf den Fonds und auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden.

l) Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

m) Anlegerinformationen

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via Email) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abrufen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.com einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anhang – Die Teilfonds im Überblick

I. Salm – SARA Global Convertibles

Teilfondsname	SARA Global Convertibles
Gesamtbezeichnung des Teilfonds	Salm – SARA Global Convertibles
Teilfondswährung	EUR
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu erzielen. Der Teilfonds investiert dazu vorwiegend (mind. 51%) weltweit in Wandel-, Umtausch und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in- und ausländischer Aussteller sowie Zertifikate. Die Wertpapiere für den Teilfonds werden durch den Fondsmanager auf Nachhaltigkeit untersucht. Dazu werden die Emittenten nach ökologischen, sozialen und Governance- Kriterien („Environment, Social und Governance“ – „ESG“) analysiert und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen und berücksichtigt. Der Fondsmanager wendet zudem Ausschlusskriterien an. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagegrundsätze	Die Anlagepolitik des Teilfonds ist wachstumsorientiert ausgerichtet. Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen vorwiegend (mind. 51%) weltweit in Wandel-, Umtausch und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in- und ausländischer Aussteller sowie Zertifikate investiert. Wandelanleihen verbriefen neben einer festen Verzinsung in unterschiedlicher Ausgestaltung das Recht zum Umtausch in Aktien der betreffenden Gesellschaft. Umtauschanleihen können, anstelle physischer Aktien auch eine vollständige oder teilweise Barabfindung in Höhe des rechnerischen Wandlungswertes beinhalten. Bei Optionsanleihen können der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung sowie das Recht zum Erwerb von Aktien nebeneinander bestehen, das heißt, die Aktien können durch Ausübung der Option zusätzlich zu der Anleihe erworben werden. Je nach Marktlage können für den Teilfonds Aktien durch Ausübung von Wandlungsrechten oder direkt erworben werden. Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Maximal 10 % des Nettoteilfondsvermögens können in 1:1 Zertifikate auf (Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen) investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) – d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten. 1:1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe dürfen keine physische Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine physische Lieferung des entsprechenden Basiswertes vorzunehmen. Investitionen in Zertifikate mit eingebetteten Derivaten werden nicht getätigt. Bis zu 10 % des Fondsvermögens können in closed-ended Real Estate Investment Trusts (REITs) investiert werden, sofern diese als zulässige Wertpapiere zu qualifizieren sind. Financial Derivative Instruments (FDI) können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Insbesondere Credit Default Swaps (CDS) können verwendet werden. Direkte und indirekte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Der Fonds kann maximal 20% des NAV in Form von Sichteinlagen halten. Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Teilfonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen

	werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Teilfonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Teilfonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auch wenn keine PAIs auf Gesellschaftsebene berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt. Weitere vorvertragliche Informationen über nachhaltige Investitionen und zu der Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 Offenlegungs-Verordnung“ enthalten			
Anlegerprofil	Der Fonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittel-, als auch langfristigen Anlagehorizont.			
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg			
Verwahrstelle	UBS Europe SE, Luxembourg Branch			
Transfer- und Registerstelle	European Fund Administration S.A.			
Zahlstelle in Luxemburg	UBS Europe SE, Luxembourg Branch			
Portfoliomanager	Salm-Salm & Partner GmbH			
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements	Ganze Bankarbeitstage, die gleichzeitig Börsentage in Luxemburg und Frankfurt am Main sind mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember.			
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.			
Cut-off für Zeichnungen / Rückgaben	13:00 Uhr (Luxemburger Zeit)			
Geschäftsjahr	1. Oktober bis 30. September			
Fondslaufzeit	Unbegrenzt			
Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements erstmalig am 10. August 2012 und letztmalig am 29. Juni 2022.			
Anteilklassen	AK V	AK I	AK R	AK N
Währung	EUR	EUR	EUR	EUR
Wertpapierkennnummer	A0KE9P	A1C322	A1J2PW	A40L7W

ISIN Code	LU0264979492	LU0535037997	LU0815454565	LU2874171957
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	zum 1. Oktober 2012 wurden die Vermögensgegenstände des FG&W Fund –Salm Global Convertible Progressive auf diesen Fonds übertragen.		100,- EUR	100,- EUR
Mindestestanlagesumme¹	50,- EUR			10.000.000,00 EUR
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteil-scheinregister verwahrt werden – monatlich / vierteljährlich ab:	50,- EUR / 50,- EUR			Nein
Art der Ausgabe von Anteilen	Die Anteile werden als Inhaberanteile und als Namensanteile ausgegeben.			
Zurzeit gültiger Ausgabeaufschlag	Bis zu 4,50 %			0%
Zurzeit gültige Rücknahmeprovision	Derzeit keine			
Auflagedatum / Aktivierungsdatum	Fusion 1. Oktober 2012	Fusion 1. Oktober 2012	3. Oktober 2012	16. Dezember 2024
Verwendung der Erträge	Ausschüttung			
Taxe d'abonnement	0,05 %			0,01 % ²
Portfoliomanager-vergütung	Bis zu 1,10 %	Bis zu 0,80 %	Bis zu 1,30 % ³	Bis zu 0,40 %
Anteilklassen	AK USD		AK P	
Währung	USD		EUR	
Anteilklassen Hedging	Ja, Ratio: 95 %-105 %		Nein	
Wertpapierkennnummer	A2N4VN		A2PQNS	
ISIN Code	LU1860403507		LU2044937584	
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- USD		100,- EUR	
Mindestestanlagesumme⁴	50,- USD		25 Mio. EUR	

^{1,4} Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestestanlagesummen gestatten.

² Institutionellen Investoren vobehaltene Anteilklasse.

³ Aus der Portfoliomanagervergütung der Anteilklasse R wird eine Vertriebsstellenvergütung von bis zu 0,75 % p.a. abgeführt.

Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilsscheinregister verwahrt werden – monatlich / vierteljährlich ab:	keine	
Art der Ausgabe von Anteilen	Anteile werden als Inhaberanteile und als Namensanteile ausgegeben.	
Zurzeit gültiger Ausgabeaufschlag	Bis zu 4,50 %	
Zurzeit gültige Rücknahmeprovision	Derzeit keine	
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	26. Januar 2021	26. Juli 2021
Verwendung der Erträge	Ausschüttung	
Taxe d'abonnement	0,05 %	0,01 % ⁵
Portfoliomanagervergütung	Bis zu 0,80 %	0,40 %
Performance Fee (ausschließlich AK R)	Ferner kann der Portfoliomanager für die Anteilklasse R je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 % („Hurdle Rate“) übersteigt. Die Höhe der erhobenen erfolgsabhängigen Vergütung darf jedoch insgesamt 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird, nicht überschreiten („Performance Fee-Höchstwert“). Satz 1 gilt im Falle der Bildung von Anteilklassen entsprechend für die jeweilige Anteilklasse. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für den Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse und endet – sofern die Auflegung nicht zum 1. Oktober erfolgt - am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt. Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode⁶ zu berechnen.	

⁵ Institutionellen Investoren vobehaltene Anteilklasse.

⁶ Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Homepage des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de).

	Bevor die erfolgsabhängige Vergütung entnommen wird, müssen dem Teilfonds alle Kosten, welche belastet werden können, abgezogen sein (<i>net of cost</i>). Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfonds zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung abzusehen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an. Das Berechnungsverfahren sowie das Modell erfolgsabhängiger Vergütung, wie zuvor beschrieben, beruhen auf hierunter abgebildeter Formel..
<u>Formel und Beispiel zur Berechnung der Performance Fee „Salm – SARA Global Convertibles“</u> $HWM_t = \max(AW_{t-1}; AW_{t-2}; AW_{t-3}; AW_{t-4}; AW_{t-5})$ $PERF_FEE_t = \min(PART * \max(PERF_{FONDS(HWM)_t} - PERF_{HURDLE_t}; 0); CAP) * NAV_{DURCH_t}$ Wobei: • PERF_FEE: Performance Fee in der Währung der Anteilklasse am Ende der Periode t • PART: Partizipation • CAP: CAP – Maximaler Anteil der Performance Fee am durchschnittlichen Nettoinventarwert der Periode • PERF_{FONDS(HWM)}: Performance des Fonds in der Periode t zur aktuellen High Water Mark (HWM t) • PERF_{HURDLE}: Performance der Hurdle Rate in der Periode t • NAV_{DURCH}: durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t • AW_{t-1;2;3;4;5}: Anteilwert zum Ende der Periode t-1, t-2, t-3, t-4, t-5	
Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele: • Performance (Perf.) des Fonds: Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode), Beginn ist immer der 01.10. und Ende ist der 30.09. eines jeden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Fonds und endet, sofern die Auflegung • High Water Mark (HWM): Die HWM ist der höchste Wert der Anteilwerte zum Ende der letzten fünf Abrechnungsperioden • Performance (Perf.) des Fonds zur HWM: Die Wertentwicklung des Fonds zur HWM wird analog zur Performance des Fonds berechnet, wobei der Startanteilwert zur Berechnung der Performance immer der aktuellen HWM entspricht. • Performance der Hurdle Rate: Wertentwicklung der Hurdle Rate in der Abrechnungsperiode. • Outperformance zur HWM: Differenz der Wertentwicklung des Fonds (zur HWM) und der Hurdle Rate.	

• Fondsvermögen:	Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum.								
• Partizipation:	Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.								
• Performance Fee (Perf. Fee) absolut:	Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds in der Abrechnungsperiode als Kosten belastet wird.								
• Performance Fee relativ:	Performance Fee absolut im Verhältnis zu durchschnittlichen Fondsvermögen.								
• Cap:	Maximaler prozentualer Anteil am durchschnittlichen Fondsvermögen in der Abrechnungsperiode, welchen die relative Performance Fee nicht übersteigen darf.								
Periode	HWM	Letzter Anteilswert der Periode	Perf. des Fonds	Perf. des Fonds (HWM)	Perf. der Hurdle Rate	Outperformance (HWM)	Fonds-vermögen	Perf. Fee (absolut)	Perf. Fee (relativ)**
					5% p.a.	Performance Fonds (HWM) minus Performance Hurdle Rate		positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen
1. Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00%	-5,00%	5,00%	-10,00%	50,0 Mio. EUR	-	0%
2. Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	5,00%	10,00%	60,0 Mio. EUR	600.000 EUR	1,00%
3. Jahr	115,00 EUR	123,05 EUR	7,00%	7,00%	5,00%	2,00%	70,0 Mio. EUR	140.000 EUR	0,002%
4. Jahr	123,05 EUR	119,36 EUR	-3,00%	-3,00%	5,00%	-7,00%	65,0 Mio. EUR	-	0%
5. Jahr	123,05 EUR	153,81 EUR	28,86%	25,00%	5,00%	20,00%	72,0 Mio. EUR	1.440.000 EUR	2,00%
*Partizipation ist 10%									
**CAP ist 2,5 %, d.h. die relative Performance Fee darf nicht über 2,5 % steigen.									
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,04 % p.a., mind. EUR 15.000,- p.a.								
Vertriebsstellenvergütung (ausschließlich AK R)	bis zu 0,75 % p.a., die aus der Portfoliomanagervergütung der Anteilklasse R abgeführt wird								
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,175 % p.a.; bis zu 55.000,- EUR p.a.								
Register- und Transferstellenvergütung	Jährliche Registergebühr: flat fee pro Teilfonds EUR 4.000,- p.a. Zuzüglich Gebühr pro Anteilklasse von EUR 500,- p.a. (ab der zweiten Anteilklasse) Zuzüglich Transaktions- und anderer marktüblicher Gebühren								
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Anteile lauten auf die Währungen EUR, CHF und USD. Für Anleger, die Anlagen aus einer jeweils anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.								
Vertriebsländer	Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweiz								
Risikomanagement-verfahren	99 % Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Relativer VaR Beobachtungszeitraum 1 Jahr, tägliche Berechnung								
Derivatefreies Vergleichsvermögen	65% MSCI World Net Return (USD) (ID: XFI000000204 BB: NDDUWI) 35% Bloomberg Global Aggregate Corporate Total Return (EUR) hedged (ID: XFI000001375 BB: BGLCTREH)								
Erwartete Hebelwirkung	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als „Summe der Nominalwerte,“ der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 100 % betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind.								
FATCA-Klassifikation	Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Teilfonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches								

	Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Teilfonds investieren: • Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA, • Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und • Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substanziell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.
CRS-Klassifikation	Luxemburger Finanzinstitut (Investment Entity).
Klassifizierung nach der Offenlegungs-Verordnung	Der Teilfonds klassifiziert als Artikel 8-Teilfonds im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrens-weisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Salm -SARA Global Convertibles		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900GP8DZ3FER4T124	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☐ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser (Teil-)Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Es werden ökologische Merkmale beworben, die Umweltthemen wie die Exploration von fossilen Brennstoffen betreffen. Es werden soziale Merkmale beworben, die sich insbesondere auf Arbeitnehmerbelange beziehen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der (Teil-)Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen (Produktion) > 10% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Forschung an menschlichen Embryonen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Abtreibung (Produktion) > 0 % Umsätze
- Hydraulisches Fracking von Öl und Gas (nicht erfasste Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als der Förderung) (Produktion) > 5% Umsätze
- Schiefersande (Produktion) > 5 % Umsätze

Der (Teil-)Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact an.

Der (Teil-)Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf

von umstrittenen Waffen beteiligt sind)

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) indirekt über Ausschlusskriterien innerhalb des Selektionsprozesses, verbunden mit einem normbasiertes Screening, welches insbesondere schwerwiegende Kontroversen und Verstöße im Zusammenhang der UN Global Compact beinhaltet.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

☐

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu erzielen. Der Teilfonds investiert dazu vorwiegend (mind. 51%) weltweit in Wandel-, Umtausch und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, in- und ausländischer Aussteller sowie Zertifikate. Die Wertpapiere für den Teilfonds werden durch den Fondsmanager auf Nachhaltigkeit untersucht. Dazu werden die Emittenten nach ökologischen, sozialen und Governance- Kriterien („Environment, Social und Governance“ – „ESG“) analysiert und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen und berücksichtigt. Der Fondsmanager wendet zudem Ausschlusskriterien an.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für «Andere Investitionen» angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Ein Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien auf nachhaltige Aspekte ist ihre Positionierung zum UN Global Compact. Schwerwiegende Verstöße eines Unternehmens gegen die Prinzipien des UN Global Compact führen zum Ausschluss des Unternehmens.



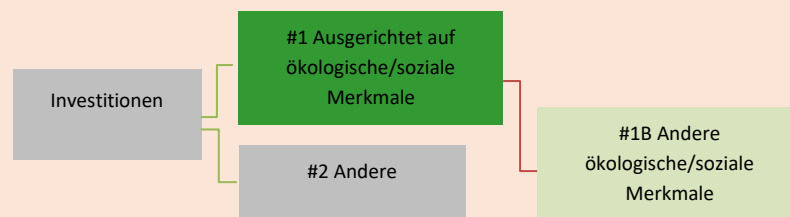
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen sowie den Anlagerichtlinien des Prospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen sowie Anlagerichtlinien des Prospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des (Teil-)Fonds und werden unter „anderen Investitionen“ erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt. Daher dürfen Derivate mit einem nicht-nachhaltigen Basiswert keinen wesentlichen Bestandteil im Portfolio darstellen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Cos-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

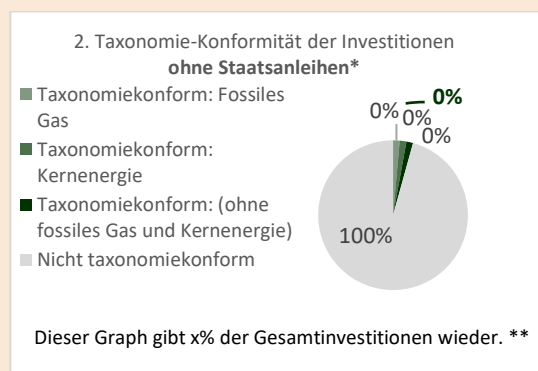
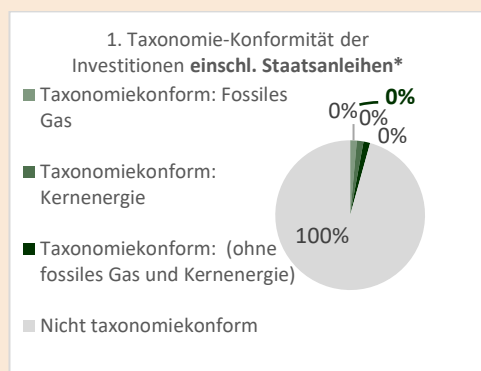
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine Cos-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgesetzt.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wurde nicht festgesetzt



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ein Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen wurde nicht festgesetzt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zusätzlich können Derivate zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den (Teil-)Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der (Teil-)Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im (Teil-)Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universalinvestment.com/api/v1/LU/LU1860403416/document/SRD/de>

Verwaltungsreglement

Artikel 1 - Der Fonds

Der Fonds **Salm** ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) und wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 25. September 2006 aufgelegt. Seit dem 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds dem Gesetz von 2010. Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im folgenden "Fonds" genannt) aller Anteilinhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anteilinhaber" genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Grevenmacher, (im folgenden "Verwaltungsgesellschaft" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Fonds einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Konstruktion).

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als ein selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds haftet mit seinen Aktiva lediglich für die eigenen Verbindlichkeiten.

Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Das Verwaltungsreglement sieht für die Teilfonds verschiedene Anteilklassen vor. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen *taxe d'abonnement* (gemäß Kapitel 23 des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit zwei oder mehrere Anteilklassen zusammenlegen und eine oder mehrere Anteilklassen schließen, wobei eine Anteilklasse, die zur Investition von Retailkunden bestimmt ist nicht mit einer Anteilklasse, die für institutionelle Kunden bestimmt ist, zusammengelegt werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen oder mehrere Teilfonds auflegen, zwei oder

mehrere Teilfonds zusammenlegen und einen oder mehrere Teilfonds auflösen. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Teilfonds erfolgt auf Grund des Nettofondsvermögens eines jeden von der Zusammenlegung betroffenen Teilfonds.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im "RESA, *Recueil électronique des sociétés et associations*", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im folgenden "RESA" genannt), veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich sind.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik der Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ fest.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Portfoliomanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verwaltungsreglement und im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ und Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die "Verwahrstelle").

Die Verwahrstelle ist eine Luxemburger Zweigstelle der UBS Europe SE, eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 58164. UBS Europe SE, Luxembourg Branch befindet sich in 33A, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer

Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Außerdem hat sie für die effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung ("Verwahrstellenvertrag") Sorge zu tragen. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrtaufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz vom 17. Dezember 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien im Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten hat die Verwahrstelle gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie entsprechend den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten laufend potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Anlegern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befinden sich auf der folgenden Website:

<https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäß Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Maße solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschließlich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; außerdem hat sie die gebotene Fachlichkeit und Sorgfalt in der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) Gesetz vom 17. Dezember 2010 und Artikel 12 Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen ("hinterlegte Vermögenswerte des Fonds") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unterverwahrstelle ("Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds").

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechender Summe an die Gesellschaft zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äußeren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß geltendem Recht, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, entstehen.

Die von der Verwahrstelle übernommenen Pflichten und Funktionen bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Verwahrstellenvertrag, und den Regelungen des Verkaufsprospekts und der Satzung. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und im ausschließlichen Interesse der Aktionäre.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder der Abberufung der Verwahrstelle durch die Gesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte der Gesellschaft übergeben

werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Verwahrstelle in erforderlichem Umfang nachkommen. Wenn die Gesellschaft nicht rechtzeitig eine Nachfolge-Verwahrstelle benennt, kann die Verwahrstelle die für den Finanzsektor zuständige Luxemburger Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("CSSF") über diesen Umstand informieren.

Zahlstelle:

Die Verwahrstelle ist ferner zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstige Zahlungen.

Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren.

Diese Anlagen der Teilfondsvermögen dürfen ausschließlich bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (wie in der Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über MiFID definiert) gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden (als Drittländer sind dabei solche Länder zu verstehen, die in Nord- oder Südamerika, Australien einschließlich Ozeanien, Afrika, Asien und/ oder Europa liegen und nicht Mitgliedsstaaten der EU sind);
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig ist.
3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert,

liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD- Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds“): OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Punkte a) und b) der EU-Richtlinie 2009/65, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
6. Jedoch können die Teilfonds höchstens 10 % ihres Nettofondsvermögens in andere als die unter A 1. bis 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
7. Die Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel und Festgelder halten.

Das Vermögen der Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

B) Folgende Anlagebeschränkungen werden auf die jeweiligen Teilfondsvermögen angewendet:

1. Die Teilfonds dürfen höchstens 10 % ihres Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Die Teilfonds dürfen höchstens 20 % ihres Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A 2. ist, 10%;
 - und ansonsten 5 % des Nettoteilfondsvermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Teilfonds jeweils mehr als 5 % ihres Nettoteilfondsvermögens anlegen, darf 40 % des Wertes ihres Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B 1., dürfen die Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
4. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD- Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die Obergrenze unter B 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legen die Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes B 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten.
6. Die unter B 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter B 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettoteilfondsvermögens überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen. Die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe darf zusammen 20 % seines Nettofondsvermögens erreichen.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß B 1. bis 6. darf der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

8. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftungstrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds.
9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Fonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B 1. bis 7. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
10. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b) Ferner darf der Teilfonds jeweils insgesamt höchstens erwerben:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem OECD-Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- auf Aktien, die die Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B 1. bis 6. und 8. bis 10. a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. sinngemäß Anwendung.

11. a) Unter Beachtung der in B 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
 - der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
 - der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.
- b) Die unter B 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35 %, sofern dies aufgrund außer gewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
12. a) Die Teilfonds brauchen die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Netto teilfondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung und nach der Aufnahme eines anderen OGAW, von den Punkten B 1. bis 9. und 11. abweichen.
- b) Werden die in B 12. a) genannten Grenzen von den Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so haben diese bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- c) Handelt es sich bei dem Emittenten um eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung, Punkt B1. bis 6, 8 bis 9 und 11 als eigenständiger Emittent anzusehen.
13. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds bzw. Teilfonds, noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds bzw. der Teilfonds Kredite aufnehmen. Der Fonds bzw. die Teilfonds dürfen jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“ Darlehen erwerben.
- b) Abweichend von Absatz a) können die Teilfonds Kredite bis zu 10 % Ihres Nettoteilfondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.
14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter 3. bis 5. unter A. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Teilfonds nicht entgegen.
15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen.
16. Die Teilfonds dürfen flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % ihres Nettoteilfondsvermögens halten

oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

17. Weitere Anlagebeschränkungen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zu finden.

C) Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Die Teilfonds werden nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
2. Die Teilfondsvermögen dürfen nicht in Immobilien, Edelmetalle, Zertifikate auf Edelmetalle oder Waren angelegt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
4. Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Wertpapiergeschäfte mit Rückkaufsrecht dürfen nicht getätigt werden.
5. Etwaige Bestandsprovisionen (Provisionen auf Zielfondsbestände, die die Teilfonds im Portfolio halten) von Zielfonds fließen dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht eingesetzt.

Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder
- b. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20 %-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto- Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von

Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

a) Zulässige Collaterals

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung. Die Auslagerungsbank muss ein Mindestrating von A oder besser aufweisen;
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);
- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes).

Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP. Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

b) Unzulässige Collaterals

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs)

c) Qualitätsanforderungen

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. Häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich: Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade-Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads;
- Existenz von Broker Quotes;
- Handelsvolumen;
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes.

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.

Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

d) Quantitätsanforderungen

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds pro Kontrahent maximal 30 % des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds kontrahentenübergreifend 10 % des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50 % des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1 % der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt.

Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25 %.
- Bei Cash in Fremdwährung 4 %.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1 %
2 - 5 Jahre	2 %
5 - 10 Jahre	3 %
> 10 Jahre	5 %

- Corporate Bonds 15 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der Fonds stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

D) Risikomanagementverfahren:

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds bzw. der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofonds- bzw. Nettoteilfondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF- Rundschreiben 11/512 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettoteilfondsvermögens des Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend in B 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mitberücksichtigt werden.

Artikel 5 - Berechnung des Inventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die im jeweiligen Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag errechnet. Die Bewertungstage sind je Teilfonds unterschiedlich definiert und sind jeweils im Tabellenteil (Die Teilfonds im Überblick) zu entnehmen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens des Teilfonds durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge, wie im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder im Verkaufsprospekt festgelegt, stattfinden. Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch „Inventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu Ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
- f) Alle nicht auf die Währung des Teilfonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet.
- g) Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes ohne Durchschnittsberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-Approximation bewertet. Die Bewertung von Swaps inkl. Credit Default Swaps erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Sofern für den Teilfonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Teilfonds.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der -ausschüttungsberechtigten- Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens des Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse am gesamten Nettofondsvermögen des Teilfonds erhöht.

Auf die Erträge des Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein

Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, die Rücknahme bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleichbehandelt.

Eine Entschädigung der Anleger die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts sowie Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebestimmung einen Schaden erlitten haben, erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Artikel 6 - Ausgabe und Tausch von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse haben gleiche Rechte auf das Sondervermögen des jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilklasse, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß diesem Artikel, verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb des Fonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen zu bilden. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Anlegern, die Anteile erwerben oder halten dürfen, nach ihrer Übertragbarkeit, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang Erwähnung.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder im Verkaufsprospekt bestimmten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision gemäß im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder im Verkaufsprospekt; der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort genannten Anzahl von

Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Sofern für einen Teilfonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anteilinhaber gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen der Teilfonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Inventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Teilfonds. Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anteilinhaber ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Teilfonds über die Verwahrstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds tauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt auf Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Teilfonds, ggf. unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing / Late Trading verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Teilfonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle bzw. Zahlstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8 - Anteilzertifikate

Anteile am Fonds werden generell in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, ausgegeben. In diesem Fall werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen lautenden Registerdepot/Anteilsregister („Namensanteile“) bei der Transfer- und Registerstelle eingetragen. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin beschließen, von Zeit zu Zeit verschiedene Kategorien von Anteilen („Anteilklassen“) anzubieten mit den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Merkmalen und Rechten wie z.B. einer spezifischen Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, einer spezifischen Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen. Diese Merkmale werden vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und für jeden Teilfonds in der Tabelle "Die Teilfonds im Überblick" beschrieben.

Artikel 9 - Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteile. Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmeprovision gemäß Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt, die zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Die Rücknahmeprovision wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß Tabellenteil „Der Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile des Tabellenteils „Die Teilfonds im Überblick“ oder des Verkaufsprospekts definierten relevanten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zum dann geltenden Inventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen eines Teilfonds ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur so weit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Artikel 10 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds angelegt ist, ausgesetzt ist, oder in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 11 - Aufwendungen und Kosten des Fonds

Die Teilfonds tragen die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen:

- a. das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals bezogen auf das Geschäftsjahr des jeweiligen Teilfonds zahlbar ist, gemäß Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“; aus dieser Vergütung erhalten der Anlageberater und/oder der Portfoliomanager ebenfalls eine Vergütung;
- b. das Entgelt der Verwahrstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“;
- c. ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer;
- d. ein marktübliches Entgelt für Vertriebspartner und Zahl- und Informationsstellen;
- e. Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- f. im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
- g. Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds;
- h. ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen;
- i. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;
- j. Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- k. sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen;
- l. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die und bei der Verwaltung von Derivate-

Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Fonds- bzw. Teilfondsvermögen (oder eine oder mehrere Anteilklassen) mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds- bzw. Teilfondsvermögen zusätzlich belastet;

- m. Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings;
- n. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,01 % p.a. des Durchschnittswertes des Fondsvermögens, innerhalb eines Geschäftsjahres, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird;
- o. Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager oder ein Anlageberater hat ggf. Anspruch auf eine Performance-Vergütung, wie in der Übersicht „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegt.

Die Performance-Vergütung wird nach Ermittlung aller übrigen in diesem Artikel beschriebenen Gebühren täglich ermittelt und ist zu Gunsten der Fondsmanagementgesellschaft zuzüglich evtl. Mehrwertsteuer zahlbar, wie in der Übersicht „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegt.

An jedem ersten Bewertungstag eines Geschäftsjahres des Fonds wird der letzte im vorherigen Geschäftsjahr festgestellte Inventarwert je Anteil, abzüglich einer eventuellen Ausschüttung, als Referenzwert festgesetzt. Im ersten Geschäftsjahr gilt der Erstanteilwert als Referenzwert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Performancefee auf Basis des Nettoinventarwertes erfolgt, dieser enthält sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne und Verluste. Daher kann eine Performancefee auch auf nicht realisierte Gewinne zahlbar sein, die eventuell niemals realisiert werden.

Da das Fondsvermögen eines Teilfonds in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds dieses Fonds als Zielfonds, so darf die Verwaltungsgesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen und nicht eine Verwaltungsvergütung sowohl auf der Ebene des erwerbenden Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds berechnen. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Zielfonds entfallenden Teil – bis zu ihrer gesamten Höhe – jeweils um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt. Diese Beschränkungen gelten auch für Anteile an Investmentgesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. mit dem Fonds in der vorgenannten Weise verbunden sind.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Ziel des Fondsmanagements ist es jedoch, Zielfonds möglichst ohne Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren zu erwerben. Kosten, die den Teilfonds aus der

Teilnahme an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können den Teilfonds belastet werden. Die maximale Verwaltungsvergütung der Zielfonds kann der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Der Fonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für alle Anteilkassen im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 12 - Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 13 - Verwendung der Erträge

Unbeschadet einer anderen Regelung im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung eines Teilfonds erfolgt oder ob die Nettoerträge kapitalisiert und im Teilfonds wiederangelegt werden. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Teilfonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft - soweit im Tabellenteil „Die Teilfonds im Überblick“ oder Verkaufsprospekt nichts anderes bestimmt ist - neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 14 - Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 15 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 15 - Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilklasse sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com, veröffentlicht. Der Inventarwert eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilklasse kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com) veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Artikel 16 - Dauer des Fonds / der Teilfonds und der Anteilklassen, Zusammenschluss, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung

Unbeschadet einer anderen Regelung in der Tabelle „Die Teilfonds im Überblick“ wurden der Fonds bzw. die Teilfonds auf unbestimmte Zeit errichtet.

A) Die Teilfonds oder die jeweiligen Anteilklassen können jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft liquidiert bzw. aufgelöst und/oder geschlossen werden, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Fonds / Teilfonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Fonds / Teilfonds oder die Anteilklasse auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anteilinhaber liegen.

Eine Liquidation bzw. Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Liquidation bzw. Auflösung der Teilfonds und/oder Schließung der Teilfonds oder einzelner Anteilklassen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Bei Liquidation bzw. Auflösung und/oder Schließung der Teilfonds wird der Abschluss der Liquidation bzw. der Schließung zusätzlich im RESA veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation bzw. Auflösung der Teilfonds und/oder Schließung der Teilfonds oder einer Anteilklasse führt, werden am Tag der Beschlussfassung die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann, kann eine Rücknahme von Anteilen bis zur Liquidation bzw. Auflösung / Schließung zulässig sein. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B) Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds bzw. der Teilfonds oder den Zusammenschluss des Fonds bzw. der Teilfonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds bzw. die Teilfonds jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Kapitels 8 des Gesetzes von 2010 mit einem anderen inländischen oder ausländischen OGAW zusammenschließen oder einen anderen inländischen oder ausländischen OGAW aufnehmen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds bzw. eines Teilfonds mit einem anderen OGAW oder zur Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von 35 Tagen vor dem Inkrafttreten im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds als auch des aufnehmenden Fonds haben nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilinhaber über die Fusion bis fünf (5) Bankarbeitstage vor dem Termin der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 17 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Teilfonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Teilfonds einzulösen.

Artikel 18 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und diese Ansprüche Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt in geänderter Fassung am 03. Februar 2025 in Kraft.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

1) Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter ist 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St.Gallen.

2) Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle ist Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz.

3) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger, das Verwaltungsreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4) Publikationen

Der Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen werde bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
 - aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Schweizer Basisinformationsblätter für nicht-qualifizierte Anleger:

Das Domizil des Fonds ist Luxembourg. In der Schweiz ist der Vertreter 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St.Gallen. Die Zahlstelle ist Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz. Der Prospekt, das Basisinformationsblatt (BIB) oder das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), Verwaltungsreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.